

**Dr. Hartmut Hornickel**  
Rechtsanwalt, Ministerialrat a.D.



Staats- und  
Verwaltungsrecht  
Politikberatung

Schweriner Segler-Verein von 1894 e.V.  
– Vorstand –  
Werderstr. 120  
19055 Schwerin

Tel. 0381/722020, mobil 01638044909  
E-Mail [hartmut.hornickel@gmail.com](mailto:hartmut.hornickel@gmail.com)  
Lindenholz 4  
18107 Lichtenhagen Dorf, den

17. Nov. 2021

Mitgliederversammlung am 27. Nov. 2021, TOP 4.b  
hier: **Änderungsanträge zum Satzungsentwurf des Vorstandes**

**(zugleich per E-Mail)**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Sollberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu **TOP 4.b**, dem Antrag des Vorstandes zum Beschluss einer neuen Satzung, stelle ich  
folgende Änderungsanträge:

**1. Antrag 1**

**zu § 9 Abs. 2 Satz 1:**

Nach „*Ordnungen nutzen*“ werden das Wort „*und*“ gestrichen und durch ein Komma  
ersetzt sowie nach den Worten „*teilnehmen können*“ die Worte „*oder sonst selb-  
ständig segeln*“ eingefügt.

Satz 1 lautet dann:

„*Aktive Mitglieder sind Personen, die die Vereinsangebote im Rahmen der bestehen-  
den Ordnungen nutzen, am Wettkampfbetrieb teilnehmen können oder sonst selb-  
ständig segeln*“.

**Begründung:**

Die Ergänzung scheint notwendig, weil sonst Vereinsmitglieder nach § 9 Abs. 3 als „*passive Mitglieder*“ geführt würden, die über Jahre – sogar mit eigenem Boot – auf anderen Revieren oder auf See segeln und deshalb gar keine Gelegenheit haben, Vereinsangebote zu nutzen oder am Wettkampfbetrieb (des Vereins) teilzunehmen. Dies können aber ebenso aktive Segler wie andere Mitglieder sein.

**zu § 9 Abs. 3 Satz 2:**

Nach „*segeln nicht selbstständig*“ werden die Worte „*im Verein*“ gestrichen.

Satz 2 lautet dann:

„*Sie nutzen nicht die sportlichen Angebote des Vereins und segeln nicht selbstständig*“.

**Begründung:**

Die Streichung entspricht spiegelbildlich der Ergänzung des § 9 Abs. 2 Satz 1, um klarzustellen, dass Vereinsmitglieder auch dann „*aktive Mitglieder*“ nach § 9 Abs. 2 und nicht „*passive Mitglieder*“ nach § 9 Abs. 3 sind bzw. bleiben, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft auf anderen Revieren oder auf See segeln und deshalb gar keine Gelegenheit haben, „*die sportlichen Angebote des Vereins*“ zu nutzen oder „*im Verein*“ zu segeln.

## 2. Antrag 2

### **zu § 10 Abs. 4 Satz 1:**

Nach „*Kinder- und Jugendschutzes verstößt*“ werden das Komma und die Worte „*Äußerungen extremistischer Gesinnung verbreitet*“ gestrichen.

Satz 1 lautet dann (gekürzt):

„*Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses ... (vereinsschädigendes Verhalten) oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder sonst gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat*“.

### Begründung:

Extremismus schadet jedem gesellschaftlichen Zusammenleben, auch in Sportgemeinschaften. Der Versuch, extremistische Äußerungen im Verein zu bekämpfen, ist aller Ehren wert.

Es muss jedoch bezweifelt werden, dass die Verbreitung extremistischer Äußerungen durch die Satzung eines privaten Vereins wirksam gebremst werden kann. Ein Passus, wie er hier vorgesehen ist, gefährdet stattdessen den Vereinsfrieden, indem er etwa zu gegenseitiger Denunziation herausfordern kann. Hörensagen könnte ggf. den Fall auslösen, dass der Vereinsvorstand auf Antrag eines einzelnen Mitglieds über die Auslegung mehrerer unbestimmter Rechtsbegriffe entscheiden müsste, welche die Rechtsprechung bisher weder im Strafrecht noch im öffentlichen geschweige denn im Zivilrecht – und darunter fällt das Vereinsrecht – geklärt hat. Ein solches Verfahren würde fast zwangsläufig vor den Gerichten enden. Dafür gibt es viele Beispiele.

Mit freundlichen Grüßen

